

Nina Fargahi

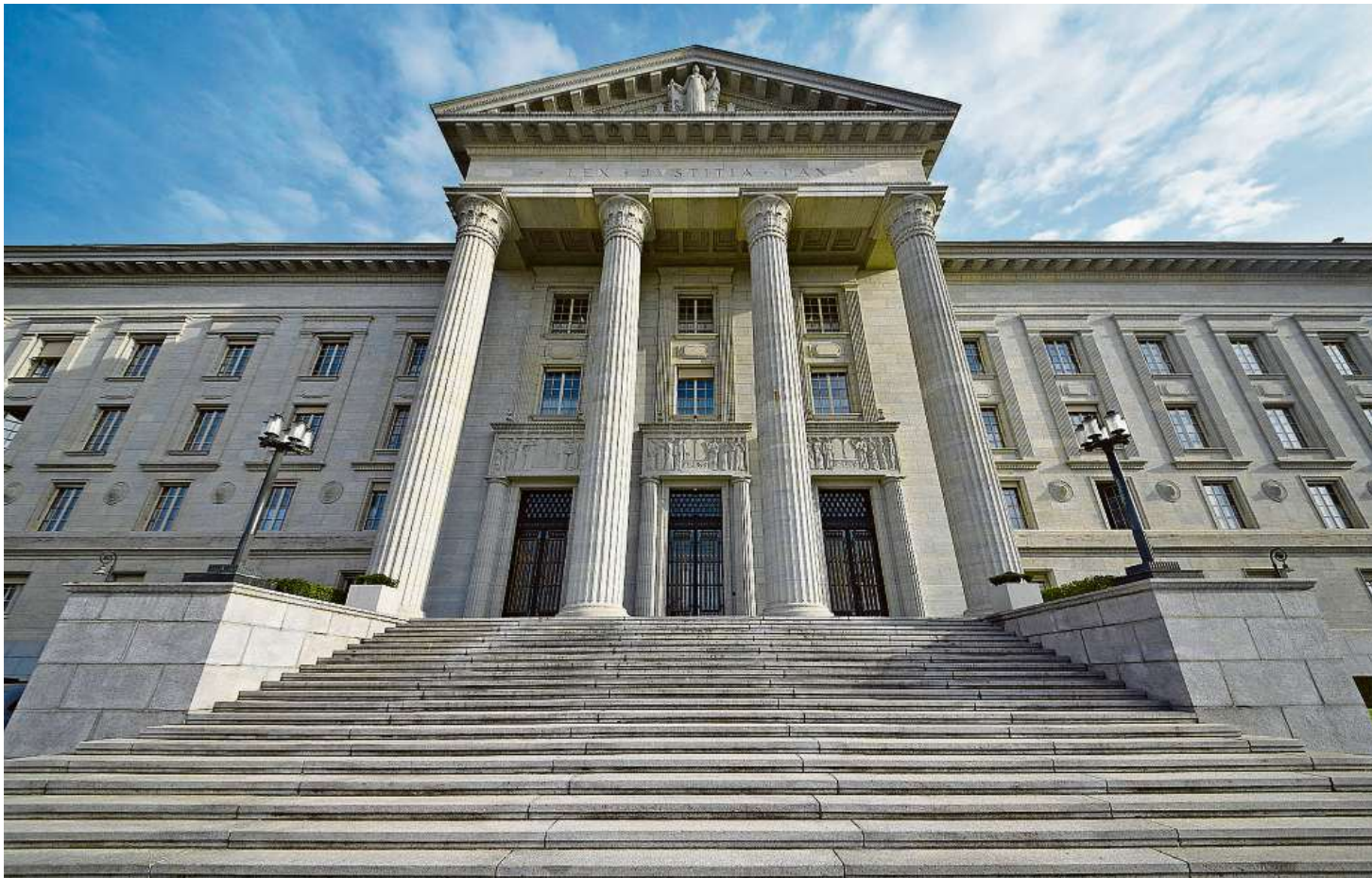
Geschiedene Frauen müssen ihren Lebensunterhalt grundsätzlich selbst verdienen. Das hat kürzlich das Bundesgericht in einer Reihe von bemerkenswerten Leiturteilen entschieden. Es will dem Bild der modernen und berufstätigen Schweizerin Rechnung tragen. Künftig soll auch eine über 45-jährige Hausfrau nach einer Scheidung wieder ins Berufsleben einsteigen. Und eine Ehe ist nicht mehr automatisch lebensprägend, wenn sie zehn Jahre gedauert hat oder ein Kind aus ihr hervorgegangen ist.

Diese neuen Urteile betreffen zwar hauptsächlich die Frauen, doch gefällt haben sie allesamt männliche Bundesrichter. Nämlich: Christian Herrmann (SVP), Nicolas von Werdt (SVP), Luca Marazzi (FDP), Felix Schöbi (BDP), Grégory Bovey (FDP). Daher stellt sich die Frage: Wie vertretbar ist es, dass ein reines Männergremium über Fälle entscheidet, die vor allem das Berufs- und Familienleben von Frauen angehen?

Wer kocht, putzt und schaut zu den Kindern?

Die erfahrene Zürcher Scheidungsanwältin Jeanne DuBois sagt: «Wenn männliche Richter Gleichstellungspolitik machen, ist es oft so, dass dies zu Ungunsten der Frau ausgeht.» Die neuen Entscheide würden auf das Bild der Ehepaare passen, die beide zu gleichen Prozentsätzen erwerbstätig seien und beide in gleichem Umfang die Kinder betreuen. Das sei zwar in Ordnung, aber in der Schweiz lebe die Mehrheit der Familien ein anderes Rollenbild. «Frauen, die nicht oder Teilzeit erwerbstätig waren, kommen nun an die Kasse.» Denn die reelle Arbeitssituation sei so, dass Frauen zwar häufig in ihrem Beruf wiedereinsteigen können, aber zu einem tieferen Lohn. Dieser decke ihre Lebenskosten vielleicht knapp, so gebe es keine Unterhaltsbeiträge mehr. «Dieser Lohn wirkt sich wiederum auf ihre Altersvorsorge aus, was nicht ausgeglichen wird.»

Maya Graf, Ständerätin (Grüne/BL) und Co-Präsidentin des Schweizer Frauendachverbands Alliance F, begrüsst die Urteile im Grundsatz, findet aber, dass die Entscheide nicht fertig gedacht seien. «Bezahlbare flächendeckende familienergänzende Kinderbetreuung, Elternzeit zu gleichen Teilen und Individualbesteuerung sind



Das Bundesgericht in Lausanne hat sich mit dem Unterhaltsrecht befasst und die bisherige Praxis geändert.

Bild: Christian Brun/Keystone

Fünf Männer prägen die Gleichstellungspolitik

Die neuen Leiturteile zu Scheidungen und Lebensunterhalt des Bundesgerichts wurden ohne Frauen gefällt. Ist das ein Problem?



Diese Richter entscheiden über die wirtschaftliche Existenz vieler Frauen in der Schweiz.

Bilder: Gaëtan Bally/Keystone

eigentlich Voraussetzungen für ein neues Unterhalts- und Scheidungsrecht.» Man müsse das eine tun, aber das andere nicht lassen. «Genau das haben die fünf männlichen Richter wahrscheinlich übersehen, da sie ganz andere Berufs- und Lebenserfahrungen haben», so Graf. Rein männliche Richter gremien deckten nicht die Vielfalt der Perspektiven und Überlegungen ab. Das sei ein Problem

per se, das man genauso in der Politik und Wirtschaft beobachten könne.

Die Autorin Sibylle Stillhart kennt sich in diesem Thema aus. Sie kritisiert, dass das Bundesgericht eine nicht nachvollziehbare Gleichstellungspolitik betreibt. Das Gericht gehe von der Annahme aus, dass wir in einer gleichberechtigten Gesellschaft lebten, sagte sie kürzlich im Interview mit CH Media. Auf

Anfrage doppelte sie nach: «Es erstaunt mich, dass die Herren Richter am Bundesgericht ein Urteil fällen, das nicht auf gesichertem Wissen, Fakten oder Studien beruht – sondern rein ideologisch motiviert ist.» Es sei so, dass Frauen in der Schweiz 100 Milliarden Franken weniger als Männer verdienen pro Jahr – obwohl sie gleich viele Stunden arbeiten würden. «Diese schwindelerregend

hohe Zahl zeigt, dass die Gleichstellungspolitik der letzten dreissig Jahre nicht funktioniert hat.» Man müsse Gleichstellung neu denken und die Sorgearbeit, die vor allem Frauen hauptsächlich unbezahlt leisten, ins Zentrum stellen. «Auch Richterinnen und Richter könnten nicht ein solch privilegiertes Leben führen, wenn nicht jemand für sie einkauft, kocht, die Wohnung auf

räumt, das Büro putzt und – was in diesen Urteilen nicht unwesentlich ist – zu ihren Kindern schaut», so Stillhart.

Juristische Ideen sind durch Werthaltungen geprägt

Für die ehemalige Bundesrichterin Vera Rottenberg Liatowitsch spielt die Zumutbarkeit eine zentrale Rolle. Ist es zum Beispiel zumutbar, dass eine 50-jährige Frau nach der Scheidung als Pflegehilfe arbeiten geht, obwohl sie vor 20 Jahren einen Jura-Abschluss gemacht hat? Und würde man bei einem Mann in der gleichen Situation die Zumutbarkeit anders auslegen? Rottenberg Liatowitsch begrüsst es, dass die Urteile die starren Regeln aufweichen und eine Einzelfallbeurteilung möglich machen. Sie ist grundsätzlich damit einverstanden, geschiedene und ältere Frauen wieder ins Berufsleben zu integrieren, betont aber, dass die Zumutbarkeit sorgfältig geprüft werden müsse. Dass der Spruchkörper ein reines Männergremium war, könne den Anschein der Voreingenommenheit gegenüber Frauen begründen und sei deshalb nicht vertrauensbildend. Sie selbst habe am Obergericht bei sämtlichen Sexualdelikten mitgewirkt, weil sie als Frau eine andere Perspektive eingebracht habe. «Natürlich sind meine juristischen Ideen durch meine Werthaltungen geprägt», sagt sie. Das heisse aber nicht, dass Frauen bei Richterinnen ohne weiteres Recht bekommen oder dass Männer immer gegen die Interessen von Frauen urteilen würden. «Die Werthaltungen von Frauen und Männern sind komplex und vielfältig, das Geschlecht ist nicht das einzige prägende Kriterium, aber natürlich ist es entscheidend bei der Sozialisierung.»

Marianne Ryter, die Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts, sagte letzte Woche in einem Interview mit dem «Tages-Anzeiger»: «Als Menschen haben Richter und Richterinnen natürlich verschiedene Werthaltungen.» Prägend für diese Werthaltungen sei unter anderem das Geschlecht. Richter gremien, also Spruchkörper, die zum Beispiel nur aus Männern bestehen, würden «Einseitigkeiten» aufweisen. Was sagt das Bundesgericht dazu? «Die Rechtsprechung erging, ohne dass sich das Geschlecht der urteilenden Gerichtsmitglieder darauf ausgewirkt hat.» Die Frage ist nur: Wie ist das messbar?

Burka-Verbot: Jetzt gibt es doch eine nationale Regelung

Karin Keller-Sutter lenkt im Streit um die Umsetzung ein. Das Verhüllungsverbot soll mit einem Bundesgesetz umgesetzt werden.

Nach der Abstimmung über die Initiative «Ja zum Verhüllungsverbot» hatte Bundesrätin Karin Keller-Sutter erklärt, die Umsetzung des neuen Verfassungssatzes sei Sache der Kantone. Nun lenkt ihr Departement im Streit um die Umsetzung ein – und übernimmt die Federführung: Die Bundesrätin hat am Freitag gegenüber der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) bestätigt, dass sie dem Gesamtbundesrat eine Vor-

lage für eine bundesrechtliche Umsetzung des Verhüllungsverbots unterbreiten werde, wie das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement meldet.

Keller-Sutter stützt sich dabei auf eine Konsultation, welche die KKJPD mit allen Kantonen durchgeführt hatte. Diese hätte gezeigt, dass die Kantone eine Lösung auf Bundesebene für zweckmässig erachteten und auf eigene kantonale Gesetzgebungen verzichten wollten, schreibt das Departement. Dies,

«Es ist uns ein Anliegen, dass die Initiative innert zwei Jahren umgesetzt wird.»

Karin Keller-Sutter
Justizministerin

obwohl Regeln zur Nutzung des öffentlichen Raums eigentlich in die Kompetenz der Kantone fallen. Wenn jeder Kanton eine eigene gesetzliche Umsetzung ausarbeite, könne die Vorlage nicht wie vorgesehen innerhalb von zwei Jahren umgesetzt werden, so die Befürchtung der Kantonsregierungen. Dies auch, weil in einzelnen Kantonen Referenden drohten.

Auch dem Bundesrat sei es «ein Anliegen, dass die Initiative innerhalb der festgelegten

Frist von zwei Jahren umgesetzt werden kann», so das Departement weiter. Deshalb habe das Bundesamt für Justiz die entsprechenden Arbeiten nun eingeleitet. Bis im Sommer soll eine Vernehmlassungsvorlage erstellt werden. Umgesetzt werden soll das Verhüllungsverbot dabei im Bundesstrafrecht.

Damit würde ein Verstoß gegen das nun in der Verfassung festgeschriebene Verhüllungsverbot schweizweit einheitlich sanktioniert. Das Verbot betrifft

nicht nur die religiös motivierte Verschleierung von Frauen, sondern sämtliche Formen der Gesichtshüllung, wobei aus Gesundheits- und Sicherheitsgründen sowie bei regionalem Brauchtum wie der Fasnacht Ausnahmen gemacht werden können. Bis jetzt waren entsprechende Verbote im Kanton Tessin und im Kanton St. Gallen bekannt. Verstöße werden dort mit Bussen geahndet.

Peter Walthard